

Pionierkraft GmbH
Osterwaldstraße 10 -D13
80805 München
info@pionierkraft.de
www.pionierkraft.de

München, den 22.07.2025

Stellungnahme

zum EuGH- Urteil v. 28. November 2024

Vorwort:

Der EuGH hat im Rahmen seines Urteils vom 28. November 2024 (Rs. C-293/23) (Vorabentscheidungsverfahren) entschieden, dass im europäischen Recht kein Vorbild für die in Deutschland geschaffene Vorschrift der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG besteht.

Der BGH hat seine mündliche Verhandlung des Ausgangsverfahrens am 13. Mai 2025 fortgesetzt und eine Rechtsbeschwerde entsprechend zurückgewiesen. Damit ist der BGH der Entscheidung des EuGH zur Vorlagefrage zur deutschen Kundenanlage gefolgt. Der BGH hat entschieden, dass die streitgegenständlichen Leitungsanlagen der Antragsstellerin nicht als Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG an das Verteilernetz anzuschließen sind.

Das BGH-Urteil und die entsprechende Begründung beziehen sich auf das EuGH-Urteil vom 28. November 2024, daher wird im Folgenden Bezug auf das EuGH-Urteil genommen.¹

Pionierkraft's Anwalt für Energierecht, Herr Dietrich Max Fey, hat hierzu folgende Stellungnahme verfasst.

Stellungnahme:

"Das EuGH-Urteil, in dem das Gericht zum Thema der deutschen allgemeinen "Kundenanlagen" gemäß § 3 Nummer 24a EnWG Stellung nimmt, berührt das Geschäftsmodell von Pionierkraft nicht und bringt auch keine zusätzlichen regulatorischen Anforderungen an das Modell mit sich.

Der EuGH beschäftigt sich ausdrücklich mit Kundenanlagen, die die Voraussetzungen der Definition des § 3 Nummer 24a EnWG erfüllen. Das sind im konkret zu entscheidenden Fall interne Energienetze, über die sowohl eine öffentliche wie auch eine lokale Stromversorgung vorgenommen werden kann. Bei der Versorgung mit der Pionierkraft-Technik erfolgt hingegen eine Versorgung über netzparallele Leitungen, die die Voraussetzungen von Direktleitungen im Sinne von § 3 Nr. 12 EnWG erfüllen. Solche Direktleitungen sind aber keine allgemeinen Kundenanlagen. Vielmehr können hierüber netzentgeltfrei Kunden aus dezentralen Erzeugungsanlagen beliefert werden. Diese Direktleitungen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein "Netz", da es an der Eingliederung in ein Netz und an der für ein Versorgungsnetz erforderlichen Qualität fehle.

Auch die BNetzA bestätigt die Regulierungsfreiheit von Direktleitungen (vgl. BNetzA-Beschluss BK6-20-258).2.

Schlusswort:

Da somit das eingangs genannte EuGH-Urteil auf die Pionierkraft-Lösung nicht anwendbar ist, gibt es auch keine regulatorischen Einschränkungen für die Umsetzung von Ergänzungsstrom-Lösungen mit der Pionierkraft-Lösung. Betreiber von Anlagen mit der Pionierkraft-Lösung sind entsprechend von den Netzbetreiberpflichten ausgenommen.

¹ <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/2025095.html>